

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Beilage XVI.

Instruktion

für den Fleischbeschauer und das betreffende Aufsichtspersonale
der Provinzial-Hauptstadt Linz.

Der von dem Magistrate aufgestellte Fleischbeschauer, und das ihm zur Aufsicht und Kontrollirung beigegebene städtische Amspersonal sind vermög ihrer dienstlichen Bestimmung und des geleisteten Eides überhaupt verpflichtet, das ihnen anvertraute Geschäft der allgemeinen Fleischbeschau mit aller Genauigkeit und Redlichkeit zu besorgen, und sich daher stets nach allen in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften zu benehmen. Insbesondere findet aber der Magistrat denselben nachstehende Maßregeln und Weisungen zur Richtschnur und strengsten Darnachachtung zu verzeichnen.

§ 1.

Das Geschäft eines Fleischbeschauers kann nur einem Individuum mit Beruhigung anvertraut werden, welches sich den vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen aus der gesammten Thierarzneykunde mit entsprechendem Erfolge unterzogen hat, und nebst dem auch über praktische Erfahrungen in diesem wissenschaftlichen Zweige sich befriedigend auszuweisen vermag.

§ 2.

Die Fleischbeschau wird in dem vormaligen hiesig städtischen Schlachthause vorgenommen, in welchem sowohl für den Fleischbeschauer ein heiß- und sperrbares Zimmer, als auch zur allfälligen Einstellung des zu beschauenden Viehes ein geeignetes Lokale hergestellt worden sind.

§ 3.

Der Fleischbeschauer hat dort täglich von früh Morgens bis spät Abends, solange der Eintrieb des Viehes bey den k. k. Linienämtern stattfindet, gegenwärtig zu seyn. Von 10. Uhr vormittag aber bis 4 Uhr Nachmittag ist er angewiesen, die unten im § 22 vorgeschriebene Revision bey den Fleischbauern, Stechviehhändlern etc. vorzunehmen.

§ 4.

Der Fleischbeschauer hat übrigens keinen Anspruch, in dem Beschaulokale zu wohnen, sondern es ist seine Sorge, sich in der Nähe desselben eine Wohnung auf eigene Kosten zu miethen, daher auch das Beschaulokale an jedem Abende, und überhaupt so oft er dasselbe verläßt, sorgfältig zu sperren, und darin die Beschauprotokolle und Schriften streng zu verwahren haben wird.

§ 5.

Jeder Fleischhauer, Viehhändler, oder wer immer Schlacht- oder Stechvieh zur Schlachtung, oder schon geschlachtet zum Verkaufe nach Linz bringt, ist bey gesetzlicher Strafe verpflichtet, das Vieh oder Fleisch unmittelbar in das Beschaulokale zu stellen, dasselbst beschauen zu lassen, und hierüber den Beschauzetteln zu lösen, wornach erst das Vieh geschlachtet und das Fleisch ausgeschrottet und verkauft werden darf.

§ 6.

Jede in dem § 5 bemerkte Parthei wird zu diesem Behufe auch von dem k. k. Linienamte, wo sie erscheint, jedesmal an den Fleischbeschauer zur Vornahme der Beschau angewiesen werden. Zur Kontrollirung der Befolgung dieser Weisungen werden dem Fleischbeschauer von den k. k. Linienämtern die Verzeichnisse über das dort zum Eintriebe täglich vorgekommene Schlacht- und Stechvieh mit namentlicher Angabe der Eigenthümer oder Treiber, und zwar jedesmal am nächstfolgenden Morgen übersendet werden.

§ 7.

Der Fleischbeschauer hat über alles ihm auf diese Weise zugebrachte Vieh und Fleisch die genaueste Untersuchung des Gesundheitszustandes und der unschädlichen Genießbarkeit desselben vorzunehmen.

§ 8.

Entdeckt er eine Krankheit, oder sonst einen Umstand, welcher den Genuß des Fleisches auch nur bedenklich machen könnte, so ist das betreffende Vieh oder Fleisch ohne weiters zurückzuweisen, und nicht passieren zu lassen.